

Geschäftsordnung des Auswahlgremiums

Regionalentwicklung Mittlerer Schwarzwald e.V.

für die Förderung im Rahmen des Regionalbudgets (GAK)

Präambel

Mit dem Regionalbudget aus der Integrierten ländlichen Entwicklung (Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes / GAK) können in den LEADER-Regionen Baden-Württembergs Maßnahmen in folgenden Förderziffern gefördert werden:

- 2.0 Pläne für die Entwicklung ländlicher Gemeinden
- 3.0 Regionalmanagement
- 4.0 Dorfentwicklung
- 5.0 Dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen
- 8.0 Kleinunternehmen der Grundversorgung
- 9.0 Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen

Die LEADER-Aktionsgruppen (LAG) als Erstempfänger des Budgets können damit Kleinprojekte von Letztempfängern eigenständig fördern. Die LAG kümmert sich über den Vorstand des Vereins Regionalentwicklung Mittlerer Schwarzwald e.V. um die Mittelanforderung, berät Letztempfänger, prüft deren Projektanträge, schließt mit den Letztempfängern eine vertragliche Vereinbarung, prüft die Verwendungsnachweise und zahlt an Letztempfänger den Zuschuss aus.

Die Rechtsgrundlage für die Förderung von Projekten aus dem Regionalbudget sind die Verwaltungsvorschrift ILE und der Rahmenplan für die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ Förderbereich 1: Integrierte ländliche Entwicklung.

I. Auswahlgremium

(1) Die WiSo-Partner und Vertreter der Zivilgesellschaft bilden die Mehrheit des Auswahlgremiums. Bei Verhinderung eines Mitglieds kann dessen Stellvertreter oder eine vom verhinderten Mitglied ausdrücklich beauftragte Person, die derselben Gruppe (kommunale Gebietskörperschaft bzw. Wirtschafts- und Sozialpartner oder andere Vertreter der Zivilgesellschaft) angehört, an der Stimmabgabe beteiligt werden.

(2) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Mehrheit). Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Auswahlgremiums oder des von diesem mit der Sitzungsleitung beauftragten Vertreters.

(3) Die Stimmabgabe erfolgt grundsätzlich offen. Auf Antrag kann das Auswahlgremium jedoch auch eine geheime Abstimmung beschließen.

(4) In besonders begründeten Fällen kann der/die Vorsitzende des Auswahlgremiums ein Umlaufverfahren zur Entscheidungsfindung veranlassen.

(5) Mitglieder des Auswahlgremiums sind von den Beratungen und Entscheidungen zur Projektauswahl im Auswahlgremium ausgeschlossen, wenn sie persönlich am Projekt beteiligt oder von diesem direkt betroffen sind. Die Regelung des § 20 LVwVfG ist analog anzuwenden. Betroffene Mitglieder sind verpflichtet, dies dem/der Vorsitzenden rechtzeitig anzuzeigen.

II. Auswahlentscheidung

(1) Das Auswahlgremium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Dabei ist zu gewährleisten, dass weder die Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes, noch eine einzelne Interessensgruppe mehr als 49% der Stimmrechte hat.

(2) Das Regionalmanagement trägt dafür Sorge, dass dem Auswahlgremium nur solche Projekte zur Beschlussfassung vorgelegt werden, die grundsätzlich förderfähig nach den Bestimmungen der GAK und des Landes Baden-Württemberg sind.

(3) Die Antragstellung ist laufend möglich. Es können nur vollständige Antragsunterlagen berücksichtigt werden.

(4) Die Bagatellgrenze für Kleinprojekte liegt bei einem Mindestzuschuss von 3.000 Euro. Die Bagatellgrenze ist bindend.

(5) Die Auswahl der Kleinprojekte erfolgt auf Grundlage der vom Auswahlgremium beschlossenen Projektauswahlkriterien und einem darauf basierenden gewichteten Punktesystem (s. Anlage zur Geschäftsordnung) sowie unter Beachtung des ausgelobten Mittelvolumens.

(6) Die Förderwürdigkeit eines Vorhabens ist dann gegeben, wenn die dafür festgelegte Anzahl von 5 Punkten (Mindestpunktzahl / Mindestschwelle) erreicht wird.

(7) Das Regionalmanagement kann einen Bewertungsvorschlag als Diskussionsgrundlage unterbreiten.

(8) Die Anwendung der Auswahlkriterien und die dabei festgestellte Punktzahl je Vorhaben führen zu einem Ranking der Vorhaben. Die Vorhaben werden in der Reihenfolge des Rankings und unter Beachtung des zur Verfügung stehenden Mittelvolumens durch Beschluss ausgewählt. Bei Punktgleichheit von zwei oder mehr Vorhaben wird die Reihenfolge dieser Projekte durch folgende Zusatzregelung bestimmt:

a. Entscheidend sind zunächst die erreichten Punkte bei den Bewertungskriterien 1-3, das Projekt mit den meisten Punkten erhält den Vorrang, die weiteren Projekte folgen im Ranking absteigend.

b. Sofern dann noch immer keine qualitative Abgrenzung im Ranking möglich ist, erhält das Projekt den Vorrang, das einen Beitrag für das aktive Gemeinschaftsleben leistet (Bewertungskriterium 3).

c. Hinsichtlich der Beschränktheit der Mittel, um möglichst vielen qualitativen Projektanträgen die Chance auf Förderung zu gewähren, soll in dritter Instanz, das Projekt im Ranking vorrangig behandelt werden, das weniger Fördermittel benötigt.

(9) Für Vorhaben, die zwar die Mindestpunktzahl erreichen, für die aber keine Mittel mehr zur Verfügung stehen, besteht die Möglichkeit des Nachrückens entsprechend des Rankings. Dies gilt bis zur Veröffentlichung des nächsten Aufrufs zur Einreichung von Projektvorschlägen.

(10) Die vom Auswahlgremium ausgewählten Projekte werden der Öffentlichkeit des Aktionsgebiets in geeigneter Weise mitgeteilt.

(11) Nach Abschluss einer Auswahl Sitzung informiert das Regionalmanagement die Antragsteller, deren Vorhaben zur Beratung in der Auswahl Sitzung vorgelegen haben, über das Ergebnis der Abstimmung.

(12) Alle Entscheidungen des Auswahlgremiums, die Projektbewertung, das Ranking der beschlossenen Projekte, die Feststellung der Beschlussfähigkeit etc., werden in geeigneter und nachvollziehbarer Art und Weise dokumentiert und vom Vorsitzenden des Auswahlgremiums unterzeichnet.

III. Auswahlrunde und fristgemäße Einladung

(1) Spätestens 3 Wochen vor jeder Auswahlentscheidung informiert das Regionalmanagement im Auftrag des Auswahlgremiums die Öffentlichkeit im Aktionsgebiet in geeigneter Weise über die anstehende Auswahlrunde. Darin werden potenzielle Projektträger über das bestehende Förderangebot informiert. Diese Veröffentlichung enthält die folgenden Informationen:

- Stichtag für die Einreichung der Anträge.
- Hinweise auf die geltenden Auswahlkriterien.
- Mittelvolumen.
- Voraussichtlicher Auswahltermin.
- Adresse für die Einreichung der Anträge und Auskünfte zum Aufruf.
- Kontaktdaten für weitere Informationen und evtl. Fragen.

(2) Das Auswahlgremium wird mit einer Frist von 14 Tage unter Mitteilung der Tagesordnung und ausreichender Vorabinformation zu den vorgelegten Projektanträgen einberufen/ eingeladen.

IV. Zuständigkeiten

(1) Vertragspartner zwischen Erstempfänger (Verein) und Letztempfänger (Projektträger) ist der Verein Regionalentwicklung Mittlerer Schwarzwald e.V., vertreten durch den/die Vorsitzende/n bzw. stellv. Vorsitzende als Vertretungsberechtigte des Vereins.

(2) Der Vorstand ist befugt, zur Durchführung des Regionalbudgets die Geschäftsstelle des Vereins Regionalentwicklung Mittlerer Schwarzwald e.V. zu betrauen.

(3) Das Regionalmanagement in der Geschäftsstelle ist auf LAG-Ebene für die Beratung und Begleitung von Projektträgern bei der Projektentwicklung bis hin zu den Vertragsverhandlungen zuständig.

(4) Der Vorstand ist für den Abschluss des Vertrages und die Geltendmachung der Rechte bei Vertragsstörungen zuständig.

(5) Die Prüfung des Zahlungsantrags, die Kontrolle und Inaugenscheinnahme sowie Auszahlung des Zuschusses erfolgt gemeinsam durch einen Vertreter des Vereinsvorsitzes und durch das Regionalmanagement.

V. Datenschutz

(1) Die Mitglieder des Auswahlgremiums haben über vertrauliche Inhalte, insbesondere personenbezogene Daten, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Auswahlgremium bekannt geworden sind, Verschwiegenheit gegenüber unbefugten Dritten zu wahren. Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Gremiumsmitglieder das Geheimhaltungsinteresse und den Datenschutz. Nach dem Ausscheiden aus dem Gremium besteht diese Verpflichtung zur Verschwiegenheit fort.

(2) Die Mitglieder des Auswahlgremiums dürfen die personenbezogenen Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten.

(3) Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche oder elektronische Dokumente sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. Werden diese vertraulichen Dokumente für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt oder bei einem Ausscheiden aus dem Gremium, sind diese zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.